

Schlichtungsstelle am Gymnasium Oberwil

1. Zielsetzung

- 1.1 Wir betrachten die für beide Seiten befriedigende Lösung von Konflikten als Förderung und Entwicklung der Schulkultur und als Pflege der Umgangsformen, nicht in erster Linie als rechtliches Problem.
- 1.2 Wir wollen Konflikte möglichst nahe bei den Betroffenen geschlichtet haben; die Schlichtungsstelle soll deshalb auch das Umfeld des Konfliktes kennen.
- 1.3 Wir wollen die Erledigung von Konflikten nicht auf eine einzige, spezialisierte Instanz abschieben, sondern uns bewusst bleiben, dass Konflikte zum Schulalltag gehören.
- 1.4 Die Kompetenz der Klassenlehrperson, in Konfliktfällen zwischen einer Fachlehrperson und den Schüler/innen der Klasse zu vermitteln, werden durch die Schlichtungsstelle nicht geschmälert.

2. Definition der Konflikte, die von der Schlichtungsstelle behandelt werden.

- 2.1 Konflikte werden im folgenden verstanden als Differenzen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht (zum Beispiel der Bewertung oder Behandlung der Schüler/innen) zwischen Lehrpersonen und einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder eines Kurses auftreten.
- 2.2 Die Schlichtungsstelle behandelt nur Konflikte, die eine der Parteien an sie heranträgt. Sie nimmt keine Aufträge von Dritten entgegen.
- 2.3 Sie verfolgt einen Konfliktfall nur weiter, wenn die zweite Partei damit einverstanden ist.
- 2.4 Die Schlichtungsstelle kann nach eigenem Ermessen andere Schüler/innen und Lehrpersonen beiziehen. Personen, die ausserhalb der betroffenen Klasse stehen (Schulleitung, Schulpsychologen u.ä.) zieht sie nur im Einverständnis mit beiden Parteien bei.

3. Wahl der Schlichtungsstelle

- 3.1 Wählbar in die drei Mitglieder umfassende Schlichtungsstelle sind alle Lehrkräfte des Gymnasiums Oberwil. Beide Geschlechter sind zu berücksichtigen.
- 3.2 SOGO und Konventsvorstand erarbeiten einen Wahlvorschlag zuhanden des Konvents. Die vorgeschlagenen Personen sollen zu ihrer Nennung Stellung nehmen können; es besteht kein Amtszwang. Die Wahl erfolgt durch die absolute Mehrheit im Lehrerkonvent.
- 3.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 3.4 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle können auf eigenen Wunsch durch die Schulleitung von der Verpflichtung, ein Klassenlehreramt zu führen, befreit werden.

4. Rechte und Pflichten der Schlichtungsstelle

4.1 Die Schlichtungsstelle hat für die Behandlung eines Konfliktes folgende Möglichkeiten:

- Das Recht, die beteiligten Parteien **zu Gesprächen anzubieten**.
- **Erstinstanzlicher Entscheid** über eine Regelung des Konfliktes; die Schulleitung respektiert diesen Entscheid, wenn er nicht weitergezogen wird.
- **Weiterzug des Konfliktes an die Schulleitung** mit dem Einverständnis oder auf Verlangen einer betroffenen Partei.
- **Rückweisung des Konfliktes an die Parteien**. Dies vor allem, wenn die Parteien untereinander noch nicht zu sprechen versucht haben.

4.2 Gegenüber Unbeteiligten ist die Schlichtungsstelle zu Stillschweigen verpflichtet.

5. Ausbildung der Schlichtungsstelle

Wichtig ist, dass die Schlichtungsstelle Gelegenheit erhält, sich im Rahmen der Weiterbildungspflicht mit der Konfliktregelung zu befassen.

Solche Kurse sind im Rahmen von SCHILF-Projekten durch Schulleitung, interessierte Lehrerschaft und SOGO anzubieten. Klassenvertreter/innen können ebenfalls an solchen Kursen teilnehmen.

Vom Schulrat ins Schulprogramm aufgenommen am 26.5.2004 (ursprünglich von der Aufsichtskommission am 27.2.1992 auf Antrag des Konvents beschlossen).